

S a t z u n g
der Stadt Zell (Mosel)
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen
vom 15.09.1997

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) -BS 2020-1, der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-0- und des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124) - BS 91-1, alle in ihrer jeweils geltenden Fassung -

hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Zell (Mosel) stehenden Straßen (Gemeindestraßen).

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht

1. bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
2. bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn Nr. 1 entsprechend.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Höhe der jährlichen Gebühr für jede Sondernutzung von Straßenflächen bemißt sich nach

- a) einer Grundgebühr von 50,00 DM und
- b) einer zusätzlichen Gebühr von 3,00 DM je m² Sondernutzungsfläche.

§ 6

Erstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig zu erstatten.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

§ 7

Fälligkeit

Einmalige Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind in einer Summe im voraus zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.


§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vom 01. Januar 1996 an in Kraft.

Zell (Mosel), den 15. September 1997

Stadtverwaltung Zell (Mosel)


(Peter Döpgen)
Stadtbürgermeister

